

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt Verfahren zu Versammlungen, Sitzungen, Terminen und Wahlen im Verein Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (im Folgenden STC-V genannt).
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Schriftführers werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit der längeren ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit als gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.



6. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
7. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung beiwohnen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
8. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
9. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 3 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

1. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
2. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 3. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
 5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.



§ 4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit gem. Abs. 4 der Satzung außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
2. Einberufungsform und –frist sowie Verfahren entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 9 der Satzung.

§ 5 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlungen sind möglichst durch Vorstandssitzungen vorzubereiten, insbesondere sind dabei gestellte Anträge zu besprechen.

§ 6 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden endet mit der Entlastung des Gesamtvorstandes.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Wahlleiter geleitet, der nicht dem entlasteten Vorstand angehört.
3. Der Wahlleiter wird durch Zuruf bestimmt; kommt durch Zuruf keine eindeutige Bestimmung des Wahlleiters zustande, so ist der Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung in offizieller Abstimmung zu wählen. Die Funktion des Wahlleiters ist erloschen, sobald der 1. Vorsitzende gewählt wurde und das Amt angenommen hat. Er übernimmt nach seiner Wahl bestimmungsgemäß die Funktion des Wahlleiters.
4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung.
5. Die Wahl ist geheim, wenn dieses mindestens ein Mitglied beantragt.
6. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2025 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 20. August 2025 in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

1. Vorsitzender

Datum